

5. Dezember 1859.

N^o 277.

5. Grudnia 1859.

(2246) **G d i e t.** (3)

Nro. 6064. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird zur Vereinerbringung der von Felix Barczewski als Erben und Rechtsnehmer des Peter Barczewski gegen Valerian Grafen Dzieduszycki und dessen Erben erfolgten Forderungen, als:

a) Der Summe von 32.045 flp. in Gold (den Dukaten zu 19 flp. gerechnet), sammt den vom 23. Dezember 1807 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Interessen;

b) der Summe von 14.000 flp. in Gold (den Dukaten zu 19 flp. gerechnet), sammt den vom 16. September 1804 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Interessen, wie auch der mit Bescheid ddo. 4. Dezember 1843 Z. 34041 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 77 fl. 14 kr. RM.;

c) der von dem Kapitale pr. 12.470¹/₂ Duk. holl. seit dem 7. September 1811 bis zum wirklichen Zahlungstage zu berechnenden 3% Interessen, wie auch der Gerichtskosten pr. 29 fl. 33 kr. RM., und der mit Bescheid ddo. 21. April 1858 Z. 11180 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 29 fl. 42 kr. RM.,

und endlich d) der gegenwärtigen, auf 375 fl. 61 kr. ö. W. gemäßigten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung des diesen Summen zur Hypothek dienenden, den Erben des Grafen Valerian Grafen Dzieduszycki eigenthümlich gehörigen, im Stanislawower Kreise, Thumaczer Bezirke gelegenen Gutes Olesza bewilliget, und bei nachgewiesener Ueberlassung desselben zufolge Hofdekretes vom 25ten Juni 1824 in zwei Terminen, das ist: am 25ten Jänner und 24ten Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Gerichtshofe mit dem Besatze vorgenommen werden, daß für den Fall, wenn dieses Gut weder in dem ersten noch in dem zweiten Lizitations-terminen wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden könnte, unter Einem der Termin auf den 25. Februar 1860, um 10 Uhr Vormittags behufs Festsetzung der erleichternden Feilbiethungs-Bedingungen angeordnet wird, zu welchem sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als beitreend werden angesehen werden.

Dieses Gut wird unter nachstehenden Bedingungen an den Meistbiether veräußert werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch den gerichtlichen Schätzungssakt ermittelte Werth von 65.639 fl. 43 kr. RM., oder 68.921 fl. 71 kr. ö. W. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden den 10ten Theil des obigen Schätzungswerthes, folglich den Betrag von 6.892 fl. 18 kr. ö. W. zu Händen der delegirten Feilbiethungs-Kommission entweder im Baaren oder in offgaltzischen Grundentlastungs-Obligationsamts denlaufenden und weiter fällig werdenden Zinsen-Kupons und Talons nach dem Kurse der letzten Lemberger Zeitung, jedoch nicht über den Nennwerth berechnen, als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber sogleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.

3) Dem Exekuzionsführer Herrn Felix Barczewski steht frei, für den Fall, daß er selbst mitbiethen wollte, anstatt der Erlegung des baaren Angeldes zu Händen der Feilbiethungs-Kommission, sich vor derselben mittelst des neuen Tabularauszuges auszuweisen, daß er einen gleichen Betrag als Angeld aus Anlaß dieser vorzunehmenden Feilbiethung des Gutes Olesza im Lastenstande seiner über diesem Gute dom. 85. pag. 258. n. 41. on. und dom. 85. pag. 258. n. 44. on. sammt Bezugsposten intabulirten Rechte und Forderungen, als: 32.045 flp. f. R. G., 14.000 flp. f. R. G., 11.888 Duk. f. R. G. und 12.470 Duk. holl. f. R. G. ersten Ortes intabulirt hat. Diese Nachweisung wird für den Exekuzionsführer die nämlichen Wirkungen hervorbringen, als welche der Baarbetrag des Angeldes hervorbringt hätte.

4) Der Ersteher ist verpflichtet die auf dem Gute haftenden Schulden, insofern sich der angebotene Preis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

5) Der Ersteher ist verpflichtet gleich nach der Feilbiethung einen Sachwalter im Gerichtsorte zu bestellen, und dessen Vollmacht mit der ausdrücklichen Ermächtigung desselben zur Empfangnahme aller an ihn aus Anlaß dieser Versteigerung ersließenden Bescheide dem Gerichte längstens binnen acht Tagen, von dem Tage der vorgenommenen Versteigerung vorzulegen.

6) Der Ersteher ist überdies verpflichtet, die Hälfte des Kaufpreises, nach Abschlag des erlegten Angeldes, längstens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsakt zu ersließenden Bescheides, an das Stanislawower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt zu erlegen.

7) Sollte dagegen der Exekuzionsführer Herr Felix Barczewski Ersteher des zu versteigernden Gutes bleiben, so steht demselben die

Wahl zu, entweder der Verpflichtung des obigen Absatzes 6 zu entsprechen, oder aber binnen der nämlichen Frist von dreißig Tagen bei dem Stanislawower k. k. Kreisgerichte um die Kompensazion eines entsprechenden Theiles seiner im Lastenstande von Olesza dom. 85. pag. 258. n. 41. und 44. on. intabulirten Forderung pr. 32.045 flp. f. R. G., 14.000 flp. f. R. G., 11.888¹/₂ Duk. holl. f. R. G. und 12.470¹/₂ Duk. holl. f. R. G. mit dem im Lastenstande derselben zufolge Absatzes 3 dieser Bedingungen etwa intabulirten Angelde, und dem nach Abschlag dieses Angeldes von dieser ersten Kaufpreishälfte verbleibenden Reste, und um die Erlassung der geeigneten Verfügungen wegen Extabulirung der kompensirten Beträge einzuschreiten.

8) Der Ersteher ist überdies verpflichtet, binnen den nämlichen dreißig Tagen dem Stanislawower k. k. Kreisgerichte eine Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der anderen Hälfte des Kaufpreises zu unterbreiten. — In dieser Urkunde hat der Ersteher die Verpflichtung zu übernehmen, diese zweite Hälfte vom Tage der Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes jährlich decursive mit 5% zu verzinsen, mit Verzichtung auf das Recht des Abzuges der Einkommen-Steuer, das Kapital selbst aber binnen 30 Tagen von der ihm zugestellten Zahlungstabelle der im Lastenstande dieses Gutes haftenden Forderungen, den ihm vom Gerichte anzuweisenden Partheien gegen die ihm anzudeutenden Vorrisiken auszuführen, oder sich sonst mit den Theilnehmern einzuverstehen, oder endlich unter den Bedingungen des §. 1425 des a. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, und zwar dies alles unter Strenge der Relizitation.

9) Sollte der Herr Felix Barczewski Ersteher bleiben, so bleibt ihm unbenommen, auch vor Erlassung der Zahlungstabelle unter Nachweisung der Liquidität und des Vorrechtes seiner Forderungen beim Stanislawower k. k. Kreisgerichte um die Kompensazion eines entsprechenden Theiles des Kaufpreises mit einem entsprechenden Theile seiner oberwähnten Forderungen und um Extabulirungs-Veranlassung der wechselseitig kompensirten Beträge einzukommen, und sich derart von der Zahlung der Interessen von dem kompensirten Kapitalbetrage zu befreien.

10) Alle mit dieser Versteigerung der hiedurch zu bewirkenden Vermögens-Uebertragung und mit der Erfüllung der vorliegenden Feilbiethungs-Bedingungen verbundenen Gebühren hat der Ersteher im Ganzen aus Eigenem zu berichtigen.

11) Sobald der Käufer den bis nunzu angeführten Bedingungen entsprochen haben wird, wird ihm über sein Einschreiten das Eigenthumsdekret ausfertigt, derselbe auf seine Kosten in den Besitz des erstandenen Gutes eingeführt, und als Eigentümer desselben in dessen Aktivstande, unter einem aber aus der Kauzions-Urkunde über die letzte Hälfte des Kaufpreises, oder über den hieraus durch Kompensazion nicht gezahlten Hinausrest, das Hypothekarreht dieses Betrages sammt der Verbindlichkeit, hievon 5% Zinsen von dem Einführungstage in den Besitz des erstandenen Gutes bis zum Zahlungstage der gerichtlich angewiesenen Beträge an das Stanislawower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt unter Strenge der Relizitation zu zahlen, im Lastenstande dieses Gutes intabulirt, dagegen die bis zu jener Zeit dieses Gut behaftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der im Lastenstande dieses Gutes n. 30. & 37. on. haftenden Grundlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

12) Sollte der Ersteher den vorliegenden Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieses Gutes in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieses Gut auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, der kontraktbrüchige Käufer für jeden Abgang und Schaden verantwortlich erklärt werden, und hiefür nicht nur mit dem bereits erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen haftend angesehen werden.

13) Von dem Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben, und sämtliche mit dem Besitze desselben verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen.

14) Den Kauflustigen wird freigestellt, den Schätzungssakt und den landtäfelichen Auszug des zu versteigernden Gutes in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder hievon Abschriften zu erhalten.

15) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meistbiethenden veräußert, daher wird denselben für den etwaigen Abgang kein Regreß und keine Schadloshaltung zugesichert, und zwar nicht einmal bei einer nachzuweisenden Verletzung über die Hälfte.

Von der ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Streittheile, wie auch sämtliche auf diesen Gütern hypothekirten Gläubiger, und zwar diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen; die dem Wohnorte aber unbekannt, als: Theofila Gałazowska geborne Nowosielska, Josepha Białoskórska geborne Malczewska, Jakob Gólkowski, Quirin Niezabitowski, Joseph Graf Starzyński, Mathias Graf Starzyński, Anna Orzetti, Michael Graf Wołowicz, Peter Gustav

zweinamig Krauth, Stanislaus Piotrowski, Anna Gräfin Dzieduszycka geborne Głowacka, die Nachlassmasse des Joseph Grafen Dzieduszycki, und dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben Anton Grafen Dzieduszycki, und für den Fall des Ablebens dessen Nachlassmasse, oder die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben Lorenz Graf Dzieduszycki, oder für den Fall des Ablebens dessen Nachlassmasse, und die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben, Severin Graf Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlassmasse, oder die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben, Dominik Mogielnicki, Ladislaus Ulanicki, Andreas Sowiński, die dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Gemahlin des Andreas Sowiński, Sowińska genannt, die Nachlassmasse des Eugen Grafen Dzieduszycki und dessen unbekanntem Erben; ferner die auf den Salzgütern Kossów mit der Vorstadt Moskalówka und den Dörfern Wierzbowiec, Smolne, Czererówka, Horod, Babin, Jaworow, Ryczka, Rachin, Sloboda, Paeyków, Lelin, Niagryn, Seneczów, Rownia, Topolsko, Chalin und Chamoryn, vor deren Inkammerung etwa intabulirten, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Gläubiger, so wie auch jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, als auch alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 2ten Oktober 1857 an die Hypothek gelangen würden, mittelst des gegenwärtigen Ediktes und des in der Person des Advokaten Dr. Eminowicz, mit Substitution des Advokaten Dr. Bardasch zur Wahrung ihrer Rechte und allen nachfolgenden dießfalls vorzunehmenden Handlungen bestellten Exoffo-Kurators verständigt.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.
Stanislawow, am 31. Oktober 1859.

(2245) **Rundmachung.**

Nr. 5867. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der vom Joel Ehrlich mit dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 31. Dezember 1857 Z. 10601 erstiegten Forderung pr. 175 fl. RM. sammt den zu 5% vom 2. Juli 1857 für drei Jahre zurückzurechnenden und weiterhin bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen und den gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 31 fl. 8 kr. öst. Währ. der dritte Exekutionsgrad, nämlich die exekutive Feilbiethung der den Schuldern Adalbert und Marianna Gurawskie gehörigen, in Stanislawow sub Nro. 81 und 82 1/4 befindlichen Realität bewilliget, selbe in den hiezu bestimmten drei Terminen, als: am 11. Jänner, 8. Februar und am 7. März 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben und hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Realität sub Nro. 81 und 82 1/4 wird in Pausch und Bogen in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, ohne irgend einer Gewährleistung verkauft werden.

2) Zum Ausrufspreise derselben wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert im Betrage pr. 1774 fl. 43 kr. RM. oder 1863 fl. 45 kr. öst. Währ. angenommen. Im ersten und zweiten Termine wird diese Realität über oder wenigstens um den Schätzungswert, im dritten aber auch unter dem Schätzungswert, jedoch um solchen Preis, damit alle hypothekirten Gläubiger mit ihren Forderungen gedeckt werden, veräußert. Sollte auch ein solcher Anboth im dritten Termine nicht erzielt werden, so werden die Hypothekargläubiger behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen bei der hiezu auf den 8. März 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagfahrt zu erscheinen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Richterscheinenden als der Mehrheit der Stimmen beitretend werden angesehen werden.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Lizitation als Badium 10% des Ausrufspreises, d. i. den runden Betrag pr. 178 fl. öst. Währ. im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Angeld dem Ersterer zurückbehalten, in den Kaufschilling eingerechnet, und den übrigen Lizitanten gleich nach Beendigung der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Meistbiethere ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Empfang des, den Lizitationsakt zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides, eine Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Badiums an das hiergerichtliche Depostenamt bar zu erlegen, die andere Hälfte hingegen sammt der Verpflichtung zur halbjährig decursive zu leistenden Zahlung der vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes der erstandenen Realität mit 5% zu berechnenden Zinsen mittelst einer intabulationsfähigen Schuldurkunde auf derselben sicher zu stellen, worauf dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer intabulirt, in den physischen Besitz derselben eingeführt, sämmtliche ob der erstandenen Realität haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Die zweite über der erstandenen Realität sichergestellte Kaufschillingshälfte hat der Käufer binnen 30 Tagen nach der an denselben oder dessen in Stanislawow wohnenden und dem Gerichte namhaft zu machenden Bevollmächtigten erfolgten Zustellung der rechtskräftigen Zahlungstabelle nach Maßgabe des Kaufschillings zu Händen der Gläubiger zu bezahlen oder zu Gericht zu erlegen.

6) Der Käufer ist verbunden die auf der erstandenen Realität haftenden Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehener Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Sollte der Käufer obigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen des Schuldners oder auch nur eines der Hypothekargläubiger die Lizitation dieser Realität auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen

Erstehers ohne neuerliche Schätzung mit Anordnung eines einzigen Lizitationstermines ausgeschrieben, bei derselben diese Realität auch unter dem Schätzungswert, an welchen immer Betrag hintangegeben werden, wobei der wortbrüchige Käufer des erlegten Badiums verlustig und überdies für jeden aus dieser Lizitation etwa entstehenden Schaden auch noch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes dieser Realität übernimmt der Käufer die Steuern und sonstigen Abgaben, auch hat er die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums selbst aus Eigenem zu tragen.

Schließlich werden die Kauflustigen behufs Erforschung des Tabularstandes der Realität Nr. 81 und 82 1/4 an das städtische Grundbuch, behufs Einsichtsnahme des Schätzungsaktes an die hiergerichtliche Registratur und wegen Einholung von Auskünften über die auf der feilgebotenen Realität haftenden Steuer an das hiesige k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitationsauschreibung werden der Exekutionsführer, die schuldenrischen Eheleute Adalbert und Marianna Gurawskie, die k. k. Finanz-Prokurator in Lemberg Namens der lat. Kirche in Stanislawow und jene Gläubiger, welche etwa nach der am 12. März 1857 erfolgten Ausfertigung des Grundbuchsanzuges auf die feilgebotene Realität Pfandrechte erworben haben sollten, durch einen denselben in der Person des Herrn Advokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Stanislawow, am 31. Oktober 1859.

(2233)

Edikt.

Nr. 5654. Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Brody hat Isaak Hersch Byk sub praes. 23. September 1859 Z. 5654 ein Gesuch wegen Löschung der im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1681 in Brody ut tom. dom. rec. 22. fol. 52. n. 4. on. zu Gunsten des Osias Nathansohn pränotirten Summe pr. 500 Duk. oder 2250 fl. überreicht.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Osias Nathansohn und für den Fall des Ablebens auch dessen Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Kukucz zum Kurator bestellt, und ihm verordnet, sich darüber, daß die Justifizirungsklage überreicht oder noch eine offene Frist zu deren Ueberreichung erwirkt sei, um so gewisser binnen 30 Tagen auszuweisen sei, widrigens die gebetene Löschung bewilliget werden würde.

Die Belangten haben ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich die Folgen der Versäumung selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 31. Oktober 1859.

(2247)

Rundmachung.

Nro. 4413-Civ. Vom k. k. Kreisgerichte zu Zloczów wird hiemit kundgemacht, es werde in Erledigung des behufs Feststellung erleichternder Feilbiethungsbedingungen am 30. April 1859, Z. 2008. aufgenommenen Kommissionsprotokolls zur Hereinbringung der durch den Herrn Michael Torosiewicz mittelst Urtheils vom 31. August 1854, Z. 29825, erstiegten Summen von 5000 Duk. sammt 4% vom 21. Jänner 1854 laufenden Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 11 fl. 38 kr. RM. und der früher im Betrage von 291 fl. 26 kr. RM. und gegenwärtig im Betrage von 53 fl. 43 kr. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung der im Bezirke Gliniany, Zloczower Kreises liegenden, gegenwärtig in 2/4 Theile dem Alexander Gnoiński, in 1/4 Theile der Dionisia Lityńska geborne Zawadzka, und in 1/4 Theile dem Meliton Lityński tabularmäßig gebührigen Güter Firlejówka und Marmuszowice hiemit bewilliget, und diese in einem Termine, das ist am 20. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhaltende Feilbiethung unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich ermittelte Schätzungswert der Güter Firlejówka und Marmuszowice in der Summe von 91610 fl. 8 1/2 kr. RM. angenommen.

2) Die besagten Güter werden in dem bestimmten Termine auch unter dem Schätzungswert, wenn nicht wenigstens dieser geboten würde, hintangegeben.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungswertes, das ist: den Betrag von 9161 fl. RM. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen und zwar im Baaren, in Sparkassabücheln oder in öffentlichen Staatspapieren, in Grundentlastungs-Obligationen und Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach deren Kurswert in der Lemberger Zeitung. Dieses im Baaren erlegte Angeld wird dem Meistbiethenden seiner Zeit in den Kaufpreis eingerechnet, den anderen Mitbiethenden nach abgehaltener Lizitation sogleich rückgestellt.

4) Der Käufer ist verpflichtet 30 Tage nach Zustellung des den Lizitationsakt bestätigenden Bescheides, die eine Hälfte des Kaufpreises in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen, worauf ihm auf seine Kosten auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der gekauften Güter eingeräumt werden wird. Eben so wird der Käufer verbunden sein, zugleich mit dem Erlage der ersten Hälfte eine in Rechtsform ausgestellte, gehörig gestempelte Schuldurkunde über die bei ihm belassene zweite Hälfte des Kaufpreises vorzulegen, welche ob den gekauften Gütern sichergestellt werden wird; derselbe wird auch verpflichtet sein, von dieser zweiten Hälfte die 5% Zinsen vom Tage des Erlangens

physischen Besitzes der besagten Güter bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings in halbjährigen antizipativen Raten unter der im 7. Absätze enthaltenen Strenge an das gerichtliche Depostenamt abzuführen. Das erlegte Angeld wird in die erste Hälfte des Kaufpreises eingerechnet werden.

5) Der Meißbiethende ist verbunden diejenigen Gläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem vorbehaltenen Termine, oder vor der bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, insofern der Kaufpreis ausreichen wird, die Befriedigung der übrigen Gläubiger aber, so wie den Erlag des allfälligen Restbetrages hat der Meißbiethende gemäß der zu ergebenden Zahlungstabelle binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben zu bewirken, oder sich in dieser Beziehung mit den Gläubigern abzufinden, und sich hierüber bei Gericht auszuweisen.

6) Wenn der Käufer nachweisen wird, der 4. und 5. Vizitationsbedingung Genüge geleistet zu haben, dann wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Güter ausgefolgt werden, und er wird auf seine Kosten und mit der Verbindlichkeit, sämtliche aus Anlaß dieses Kaufes entfallende Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 aus Eigenem zu tragen, als Eigenthümer intabulirt, sonach werden sämtliche Lasten mit Ausnahme der Grundlasten dom. 85. pag. 287. n. 16. und pag. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, dann diejenigen Schulden, welche gemäß der 5. Bedingung oder zu Folge des Uebereinkommens der Gläubiger mit dem Käufer bei ihm belassen werden sollen, vom Lastenstande der gekauften Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.

7) Wenn der Käufer der 4. oder 5. Bedingung in dem bestimmten Termine nicht nachkommen sollte, dann wird auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Vizitation dieser Güter, und zwar unter dem Schätzungswerte auf Verlangen welcher immer für Gläubigers oder der Eigenthümer in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und mit Beachtung des §. 449 der G. O. vorgenommen werden, in welchem Falle der Kontraktbrüchige nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für den hieraus entstandenen Schaden und Kosten verantwortlich wird.

8) Die von den in den genannten Gütern aufgehobenen Unterthansleistungen, welche im Schätzungswerte der Güter nicht enthalten sind, ermittelte Entschädigung und deren Renten, bilden keinen Gegenstand der Feilbiethung, und wird den Eigenthümern wie auch den hypothekierten Gläubigern vorbehalten. Die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion wird daher seiner Zeit ersucht werden, die vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gekauften Güter laufenden Renten der besagten Entschädigung an das Verwahrungsamt dieses Gerichtes abführen zu lassen; sollte jedoch wegen Nichtzuhaltung der im 9. Absätze bezeichneten Verbindlichkeit der Steuerzahlung es sich ereignen, daß zur Befriedigung der schon nach Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gedachten Güter verfallenen Steuern die Renten der Urbairial-Entschädigung ganz oder zum Theile zurückbehalten oder kompensirt würden, dann wird der Käufer als kontraktbrüchig angesehen, und gemäß der 7. Bedingung gegen ihn verfahren werden. Die in diesem Absätze enthaltene Verbindlichkeit wird im Lastenstande der gekauften Güter sichergestellt werden.

9) Vom Tage der Erlangung des physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Steuern, Grundlasten und andere Siebigkeiten aus Eigenem zu tragen und dieselben zu berichtigen.

10) Den Kauflustigen ist freigestellt das ökonomische Inventar, den Schätzungskast und den Tabularauszug der zu verkaufenden Güter in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Partheien, dann die gegenwärtigen Gutseigenthümer Herr Alexander Gnoiński und Herr Meliton Lityński, ferner die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannt, als: Franciska Zenegg, Marianna Lityńska geborne Kulikowska, Jakob Bauman, Leib Basseches, die Verlassenschaftsmasse des Nathan Czop, so wie diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Juni 1858 etwa noch in die Landtafel gelangt sind, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht zeitlich geung vor dem Feilbiethungstermine zugestellt werden könnte, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte schon früher bestellten Kurators Herrn Advokaten Mijakowski, endlich die Erben des Josef Gruder, als: Wolf Gruder, Israel Gruder und Rachel Gruder, dann die liegende Masse des Boruch Rappaport zu Händen des ihnen unter Einem in der Person des Herrn Advokaten Dr. Mijakowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Rechen zu diesem und zu allen nachfolgenden Akten aufgestellten Kurators, dann mittels Edikts zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verbündiget.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczów, am 12. Oktober 1859.

Uwiedomienie.

Nr. 4413. C. k. Sąd obwodowy Zloczowski niniejszem wiadomo czyni, rozstrzygając protokół komisji dnia 30. kwietnia 1859 do liczb 2008 celem postanowienia ułatwiających sprzedaży warunków przedsięwziętej, na zaspokojenie wyrokiem z dnia 31. sierpnia 1854 do l. 29.825 panu Michałowi Torosiewiczowi przysądzonej summy 5.000 duk. z odsetkami po 4% od 21. stycznia 1854 bieżącymi, tudzież kosztami sądowymi, w ilości 11 zlr. 38 kr. m. k., i kosztami egzekucyjnymi poprzednio w ilości 291 zlr. 26 kr. m. k., teraz zaś w ilości 53 zlr. 43 c. wal. austr. przyznanymi, przyznawsza sprzedaż w powiecie Gliniańskim, w obwodzie Zloczowskim

położonych, obecnie w $\frac{2}{4}$ częściach do Aleksandra Gnoińskiego, w $\frac{1}{4}$ części do Dyonizyi Lityńskiej urodzonej Zawadzkiej, a w $\frac{1}{4}$ części do Melitona Lityńskiego tabularnie należących dóbr Firlejówki i i Marmuszowice dozwoloną jest, i takowa w jednym terminie na dniu 20. stycznia 1860 o godzinie 10tej przed południem w tutejszym Sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa dóbr Firlejówki i Marmuszowice w sumie 91.610 zlr. 8 $\frac{1}{2}$ kr. m. k.

2) Rzeczona dobra zostaną w powyższym terminie także niezajętej ceny szacunkowej sprzedane, jeżeli przynajmniej takowa ofiarowana nie będzie.

3) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część wartości szacunkowej w ilości 9161 zlr. m. k. jako wadium do rąk komisji licytacyjnej złożyć, a to lub w gotówce, w szparakasowych książeczkach, lub w publicznych obligacyach, obligacyach indemnizacyjnych, i listach zastawnych galicyjskich podług tychże kursu w Gazecie Lwowskiej umieszczonego, które to w gotówce złożone wadium najwięcej ofiarującemu w swoim czasie w cenę kupna wliczonym, innym zaś współlicytującym zaraz po odbytej sprzedaży zwróconem będzie.

4) Kupiciel obowiązany będzie, jedną połowę ceny kupna w 30. dniach po doręczeniu sobie uchwały, akt licytacji zatwierdzającej, do depozytu sądowego złożyć, poczem mu jednakże jego kosztem, nie czekając jego prośby, fizyczne posiadanie kupionych dóbr oddanem zostanie, także kupiciel obowiązany będzie, wraz ze złożeniem pierwszej połowy ceny kupna przedłożyć w formie prawnej, i na przyzwoitym stęplu skrypt na pozostawioną przy nim drugą połowę ceny kupna, który na kupionych dobrach zabezpieczonym zostanie, tenże niemniej obowiązany będzie, od tej drugiej połowy ceny kupna procenta pięć od sta od dnia osiągnięcia fizycznego posiadania dóbr aż do całkowitej wypłaty ceny kupna w półrocznych ratach z góry pod surowością w ustępie 7. wyrażoną, do depozytu sądowego płacić. Złożone wadium w pierwszą połowę ceny kupna wliczonym będzie.

5) Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie, tych wierzycieli, którzyby wypłaty swoich wierzytelności przed zastrzeżonym terminem, lub przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć nie chcieli, o ile cena kupna wystarczy, na siebie przyjąć, wypłatę zaś innych wierzycieli, jakoteż pozostałej może reszty ceny kupna, stosownie do wydać się mającej uchwały porządek wypłaty stanowiącej pod surowością w ustępie 7. objętą, w 30 dniach po jej doręczeniu uskutecznić, lub z wierzycielami w tym względzie ułożyć się i przed Sądem wykazać.

6) Jak tylko kupiciel udowodni, iż 4. i 5. warunkowi zadosyć uczynił, na tenczas mu dekret własności kupionych dóbr wydanym, tenże na swoje koszta i zatem z obowiązkiem ponoszenia z własnego majątku wszystkich tego kupna dotyczących należności rządowych według patentu z dnia 9. lutego 1850 należących się, jako właściciel zaintabulowany, wszystkie zaś ciężary, wyjąwszy gruntowych dom. 85. pag. 287. n. 16. p. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, tudzież długów, które stosownie warunkowi 5. lub wskutek układu z wierzycielami przy kupicielu pozostać mają, z kupionych dóbr wykreślone, i na cenę kupna przeniesione będą.

7) Gdyby kupiciel 4. lub 5. warunkowi w oznaczonym czasie zadosyć nieuczynił, na tenczas na jego koszta i niebezpieczeństwo nowa tych dóbr licytacja w jednym terminie, nawet poniżej wartości szacunkowej, i z zachowaniem §. 449. U. S. na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub właścicieli rozpisana i przedsięwzięta będzie, w którym to razie kontraktomny kupiciel nie tylko złożonym wadium, ale nawet, gdybyto nie wystarczyło, innym swoim całym majątkiem za wszelką ztąd wynikłą szkodę i koszta odpowiedzialnym się staje.

8) Wynagrodzenie za zniesione w wspomnionych dobrach powinności urbaryalne, które w szacunku tych dóbr nie jest objęte, jako też zaliczki i renty nie stanowią przedmiot niniejszej sprzedaży, i są dla właścicieli dóbr Firlejówka i Marmuszowice, i dla hypotekowanych na tychże wierzycieli zachowane; c. k. Dyrekcya funduszu indemnizacyjnego przeto swoim czasem zawezwana będzie, od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr bieżące renty do tutejszego sądowego depozytu składać. Gdyby jednak z powodu zaniedbania obowiązku uiszczenia podatków w ustępie 9. umieszczonego zdarzyło się, iżby na zaspokojenie rzeczonych dóbr zapadłych, wspomniane renty wynagrodzenia urbaryalnego całkowicie lub w części zatrzymane, lub też skompenzowane były, wtedy kupiciel za kontraktomnego uważany, i stosownie do 7. warunku relicytacja tych dóbr rozpisana będzie. Włożony ten na kupiciela obowiązek w stanie biernym kupionych dóbr zabezpieczonym zostanie.

9) Od dnia osiągniętego fizycznego posiadania kupionych dóbr obowiązany jest kupiciel wszelkie podatki, ciężary gruntowe i daniny z własnego majątku opłacać.

10) Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz ekonomiczny, akt szacunkowy i wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających, w tutejszej sądowej registraturze przejrzeć.

O rozpisanej tej licytacji zawiadamiają się strony, tudzież terazniejsi dóbr właściciele p. Alexander Gnoiński i p. Meliton Lityński, dalej wierzyciele hypoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, jako to: Fran-

eiszka Zenegg, Maryanna Lityńska urodzona Kulikowska, Jakób Baumann, Leib Bascheches, massa spadkowa Nathana Czop, jako też owi wierzycciele, którzyby po dniu 7. czerwca 1858 do tabuli krajowej weszli, albo którymby niniejsza rezolucya albo całkiem, lub nie dość wcześniej przed terminem licytacyjnym doręczoną być mogła, do rąk już pierwej ustanowionego kuratora p. adwokata Mijakowskiego, nakoniec spadkobiercy Józefa Gruder, jako to: Wolf Gruder, Israel Gruder i Rachel Gruder, nareszcie massa Borucha Rappaport do rąk tymże w osobie p. adwokata Dr. Mijakowskiego, z zastępstwem p. adwokata Dr. Rechen, do tej i wszystkich następnych czynności ustanowionego kuratora, i przez niniejszy edykt w tym celu, by praw swoich strzedz mogli.

Z Rady c. k. Sadu obwodowego.

Złoczow, dnia 12. października 1859.

(2244) **Rundmachung.**

(2)

Nr. 5987. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch den Dr. Ignatz Buberle wider die liegende Masse nach Meschulem Schwarzfeld mittelst rechtskräftigen Urtheils des Stanislawower Magistrats ddo. 18. Juni 1853 Z. 4017 erlegten Summe von 500 fl. RM. sammt den zu 4% vom 15. April 1847 zu rechnenden Zinsen, dann Gerichts- und Exekutionskosten pr. 18 fl. und 19 fr. RM. und der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 10 fl. öst. Währ. die exekutive Feilbiethung der im Lastenstande der Realität in Stanislawow sub Nr. 9 Stadt intabulirten Summe von 1400 fl. RM., welche im Betrage von 120 fl. RM. dem Benjamin Schwarzfeld, im Betrage pr. 875 fl. RM. dem Jacob Weishaus, im Betrage von 285 fl. RM. der Sara Schwarzfeld und im Betrage pr. 120 fl. RM. der Ettel und Beile Schwarzfeld gehört, bewilliget, selbe in drei hiezu bestimmten Terminen, als: am 18. Jänner 1860, 15. Februar 1860 und am 21. März 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben und hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe von 1400 fl. RM. angenommen.

2) Als Badium hat jeder Kauflustige bei der Lizitations-Kommission 10% der Summe von 1400 fl. RM., d. i. den Betrag von 140 fl. RM. im baaren Gelde zu erlegen.

3) Den Kauffchilling hat der Meistbiethende binnen 30 Tagen, nachdem ihm der Bescheid über den zu Gericht genommenen Feilbiethungsakt wird zugestellt sein, mit Einrechnung des Badiums an das Erlagsamt dieses Gerichtes zu erlegen, als sonst auf seine Gefahr und Kosten eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung ausgeschrieben und die zu veräußernde Summe auch unter dem Werthe wird verkauft werden, wobei der vertragsbrüchige Käufer für den Schaden mit dem Badium und mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich sein wird.

4) Sollte der Exekutionsführer Meistbiether werden, so wird ihm freistehen, die exekutive Summe sammt Nebengebühren, in so weit solche in den Kauffchilling eintritt, einzurechnen.

5) Sobald der Meistbiether der dritten Lizitationsbedingung wird nachgekommen sein, wird demselben das Eigenthumsdekret dieser Summe ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer intabulirt, und alle darauf haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen.

6) Sollte diese Summe in den ersten zwei Terminen über oder wenigstens um den Ausrufspreis nicht veräußert werden, so wird selbe im dritten Termine auch unter dem Ausrufspreise, jedoch um einen zur Befriedigung der Hypothekargläubiger hinreichenden Preis veräußert.

7) Wird den Kauflustigen die Einsicht des Grundbuchsauszuges der zu veräußernden Summe in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitations-Kommission gestattet.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation wird der Exekutionsführer, dann die sachfällige liegende Masse nach Meschulem Schwarzfeld, dann die gegenwärtigen Eigenthümer der feilzubietenden Summe, als: Benjamin Schwarzfeld, Jacob Weishaus, Sara Schwarzfeld, Ettel Schwarzfeld und Beile Schwarzfeld, ferner die Eigenthümerin der Haupthypothek Rachel Schulmann, endlich die in der Zwischenzeit an die Hypothek gelangenden Gläubiger mittelst Edikte und den Kurator Herrn Advokaten Przybyłowski verständiget.

Stanislau, am 31. Oktober 1859.

(2249) **G d i f t.**

(3)

Nro. 13451. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß in der Exekutionssache der Margaretha Melzer wider Adalbert Grocholski pto. 4200 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen und N. G. zur Hereinbringung dieser Forderung die Feilbiethung der schuldenrischen, zu Czernowitz sub Nro. top. 624 gelegenen Realität am 20. Dezember 1859, dann am 27. Jänner und 14. Februar 1860 mit dem Ausrufspreise von 16743 fl. 42 fr. ö. W. abgehalten werden wird. Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Oktober 1859.

(2256) **G d i f t.**

(1)

Nro. 37501. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Lemberger Dominikaner-Konvents gegen Fr. Marianna und Herrn Adam Johann z. N. Michalski erlegten Summe von 22.000 flp., oder 5.500 fl. W. W.,

oder 2.310 fl. ö. W. sammt den vom 29. November 1852 rückständigen 5%igen Zinsen, Gerichtskosten pr. 14 fl. 42 fr. RM. oder 15 fl. 43 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W., den schon früher mit 3 fl. 57 fr. RM., oder 4 fl. 14 $\frac{3}{4}$ fr. ö. W., 5 fl. 12 fr. RM., oder 5 fl. 46 fr. ö. W., endlich der gegenwärtigen, im Pauschbetrage von 15 fl. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung der, den Eheleuten Frau Marianna de Sadowskie Michalska und Herrn Adam Johann zw. N. Michalski gehörigen, in Lemberg sub Nro. 171 Stadt gelegenen Realität abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrufspreise wird der, nach dem Schätzungsakte ddo. 14. April 1859 erhobene Werth von 28.255 fl. 52 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Perzent des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassobücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in das erste Kauffchillingsdrittel eigerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, das erste Kauffchillingsdrittel, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kauffchillingsdrittels wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die übrigen $\frac{2}{3}$ des Kauffchillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollokationsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5 von 100 zu Gerichtshänden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besizes, ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wosern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 19. Jänner 1860 und den 16. Februar 1860 festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis, und in dem dritten auf den 15. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. D., und des Kreisrechens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 15. März 1860 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und sodann dasselbe im vierten Lizitationstermine auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbiether das erste Kauffchillingsdrittel erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besiz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt, und auf den Kauffchilling übertragen werden. Zugleich werden sämtliche Lizitationsbedingungen, insbesondere der rückständige Kauffchillingsrest sammt der Verpflichtung, selben mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

8) Die Gebühr der Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadtkassa und an das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. November 1859.

(2232) **G d i f t.**

(1)

Nr. 5653. Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Brody hat Isaaq Hersch Byk sub praes. 21. September 1859 Z. 5653 ein Gesuch wegen Löschung der im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1081 in Brody ut tom. dom. rec. 22. fol. 52. n. 6. on. zu Gunsten des Poquiloti Koller et Comp. pränotirten Summe pr. 1440 fl. überreicht.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Poquiloti Koller et Comp. und für den Fall des Ablebens auch dessen Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Kukucz ihnen als Kurator bestellt, und ihm verordnet, sich darüber, daß die Justifizierungsklage überreicht, oder eine noch offene Frist zu deren Ueberreichung erwirkt sei, binnen 30 Tagen um so gewisser auszuweisen, widrigens die gebetene Löschung bewilliget werden würde.

Die Belangten haben ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich die Folgen der Versäumung selbst belassen haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 31. Oktober 1859.